

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1891 gegründete Verein ist in das Vereinsregister (unter Nr. 432) eingetragen und führt den Namen „Männergesangsverein 1891 Esthal e.V.". Sitz des Vereins ist 67472 Esthal.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles unterhält er einen Männerchor und einen Jungen Chor. Er hält regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e.V.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden. Über die schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.

- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr bezahlt werden, desgl. sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorheriger Mahnung als aktives Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betreffende Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige, von der Hauptversammlung beschlossene Umlagen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

Vom Beitrag befreit sind aktive Sänger während ihrer beruflichen und schulischen Ausbildung sowie Ehrenmitglieder.

§ 9

Verwendung der Mittel

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt

jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden jeweils allein.

Beschränkung des Vorstandes in seiner Vertretungsmacht: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EURO 100,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu schriftlich vorliegt.

§ 11

Vereinsorgan „Beirat“

Der Beirat besteht aus

- Schriftführer,
- Kassenwart und
- drei Beisitzern.

Hinzu treten zwei Vertreter des Jungen Chores und die Chorleiter.

Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung neu gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 100,- beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.

§ 12

Chorleiter

Die Anstellung der Chorleiter erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit den Chorleitern die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 13

Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der zu Beginn des Geschäftsjahres regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens von 10% der aktiven und passiven Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. In diesem Falle muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen dem Ersuchen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins (§ 19) und des Beschlusses zur Satzungsänderung (§ 20), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll der Generalversammlung ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu,

Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese besondere Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl des Vorstandes und des Beirates
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Erledigung der gestellten Anträge.

§ 16

Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Be-

richt über die Kassenlage, die Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhörung der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 17

Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.

Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Ver-

sammlung mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Esthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Diese Satzung gilt ab dem 11.03.2001.